

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Barlachstadt Güstrow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M/V), des § 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG-M/V), des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes M/V (StrWG-M/V) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Barlachstadt Güstrow hat die Stadtvertretung Güstrow am 25.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Barlachstadt Güstrow erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden Grundstückes.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (Gbl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (6) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstückes und
 2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht (s. Anlage 1).

- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des anliegenden Grundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

- | | |
|--------------------|--------|
| a) in der Klasse 1 | 6,71 € |
| b) in der Klasse 2 | 4,70 € |
| c) in der Klasse 3 | 3,68 € |
| d) in der Klasse 4 | 2,60 € |
| e) in der Klasse 5 | 1,46 € |

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlpflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung

reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind zu den gleichen Zeitpunkten und mit den entsprechenden Teilbeträgen wie die Grundsteuer (§ 28 des Grundsteuergesetzes) zur Zahlung fällig. Die Fälligkeitszeitpunkte und die zu zahlenden Teilbeträge bestimmen sich dabei nach dem Gesamtbetrag an Grundsteuer und Grundstücksgebühren (z. B. Entwässerungsgebühren, Straßenreinigungsgebühren usw.).
- (2) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Güstrow, 09. November 2007


Schuldt
Bürgermeister



Anlage zur Gebührensatzung - Straßenreinigung der Barlachstadt Güstrow Verzeichnis der Straßenreinigungsklassen

Klasse 1 beinhaltet:

- fünfmal wöchentliche Reinigung der ausgewiesenen Fußgängerzonen der Innenstadt sowie der Fahrbahnen der übrigen aufgeführten Straßen
- Schnee- und Glättebeseitigung in der Fußgängerzone mittig der Straße in mind. 2 m Breite, bei den übrigen Straßen nur auf den Fahrbahnen

Markt von Nr. 2 bis Nr. 18 und Nr. 33 bis Nr. 35
Pferdemarkt (von Neue Wallstraße bis zum Markt)

Mühlenstraße
Enge Straße
Hageböcker Straße

Klasse 2 beinhaltet:

- dreimal wöchentlich Reinigung der Fahrbahnen und Bürgersteige im Bereich des Busbahnhofes und des Bahnhofsvorplatzes

Klasse 3 beinhaltet:

- zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen
- Schnee- und Glättebeseitigung, ausgenommen der in § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragenen Straßenteile

Ahornpromenade (Mittelweg)

Am Berge

Armesünderstraße

Baustraße

Bleicherstraße

Domstraße

(ohne die Häuser mit gekennzeichnete Parkfläche an der Straße)

Eisenbahnstraße

Feldstraße

Franz-Parr-Platz

Gleviner Straße

Goldberger Straße

(inklusive Kreisel - Bauhof)

Heideweg

(bis Abzweig Bärstammweg)

Hollstraße

(einseitig, vom Markt aus links)

Klosterhof

Lange Straße

(rechts erst ab Nr. 23)

Liebnitzstraße

(einschließlich „Ohr“)

Lindenstraße

Markt

(von Nr. 20 - 32)

Neue Straße

Neue Wallstraße

Neukruger Straße

Pferdemarkt	(zwischen Baustraße und Post)
Plauer Straße	
Rostocker Chaussee	(bis Haselstraße)
Schloßberg	
Schwaaner Straße	(bis Kreisel Bredentiner Straße)
Schweriner Straße	
Schweriner Chaussee	(bis Villa Marie)
St.-Jürgens-Weg	
Speicherstraße	(bis Ende Sportplatz)
Ulrichplatz	(einschließlich Insel)
Wallensteinstraße	

Klasse 4 beinhaltet:

- einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen
- Schnee- und Glättebeseitigung, ausgenommen der in § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragenen Straßenteile

Bürgermeister-Dahse-Straße	(zwischen Goldberger- und Weinbergstraße nur linksseitig)
Bredentiner Straße	
Bredentiner Weg	
Clara-Zetkin-Straße	(ausgenommen der Häuser mit Parkflächen zur Straße)
Elisabethstraße	
Friedrich-Trendelenburg- Allee	
Gutower Straße	
Hafenstraße	
Hagemeisterstraße	
Igelweg	
Krakower Chaussee (Klueß)	
Lindenallee	(zwischen Niklotstraße und Haselstraße)
Neuwieder Weg	
Niklotstraße	
Parumer Weg	(bis zu den letzten Häusern)
Plauer Chaussee	(bis Gleviner Burg)
Ringstraße	(ausgenommen der Häuser mit Parkflächen zur Straße)
Teterower Chaussee (Klueß)	
Ulmenstraße	(von Schweriner Straße aus links)
Verbindungschaussee	(von Neukruger Straße bis Schranken)
Waldweg	
Weinbergstraße	

Klasse 5 beinhaltet:

- Schnee- und Glättebeseitigung, ausgenommen der in § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragenen Straßenteile, zeitlich gestaffelt nach der Verkehrsbedeutung der Straßen

August-Bebel-Straße
 Bärstammweg
 Buchenweg
 Burgstraße
 Bützower Straße

Distelweg
 Ebereschenweg
 Ernst-Thälmann-Straße bis Goetheplatz

Fischerweg
 Friedrich-Engels-Straße bis zum Kindergarten
 Gewerbegebiet Glasewitzer Burg (Am Augraben, Am Gewerbegrund, Koppelweg,
 Wiesenstraße)
 Gewerbegebiet Rostocker Chaussee (Wolfskrögen, Lindbruch)
 Grüner Winkel
 Hans-Beimler-Straße mit Verbindung zur Clara-Zetkin-Straße
 Hansenstraße
 Haselstraße bis Gymnasium
 Industriegelände
 John-Brinckman-Straße
 Kuhlenweg
 Lange Stege
 Langendammscher Weg bis zur Feuerwehrausfahrt
 Magdalenenluster Weg bis Altenheim
 Neukruger Straße Nr. 8 (Feuerwehruzufahrt)
 Paradiesweg
 Prahmstraße von der Liebnitzstraße zur Querstraße
 Prahmstraße bis Willi-Schröder-Straße
 Rostocker Straße
 Rostocker Chaussee ab Haselstraße bis Ortsausgangsschild
 Sandberg
 Schnoienstraße
 Schloßstraße
 Spaldingsplatz
 Speicherstraße vom Sportplatz bis Neu Strenz
 Strenzer Weg bis Bahnbetriebswerk
 Suckow (ab B 103 einschließlich Dorfstraße)
 Suckower Platz
 Tolstoiweg
 Trotsche Straße
 Verbindungschaussee ab Schranken bis Kreuzung B103 – K21
 Verbindung zwischen Verbindungschaussee - Primerburg - Glasewitzer Chaussee
 Voßstraße
 Walter-Griesbach-Platz
 Wendenstraße
 Werner-Seelenbinder-Str. einschließlich Weg zur „Schule am Inselfsee“
 Wilhelm - Beltz - Weg
 Zum Schwanenhals

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Barlachstadt Güstrow

Beschluss-Nr.	Beschluss vom	Anzeige vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung	In-Kraft-Treten am
IV/0801/07	25.10.2007	09.11.2007	-	Stadtanzeiger Dezember 2007	01.01.2008


Schuldt
Bürgermeister




Camin
SB